Zwischen

Firma

Muster GmbH

Musterstr. 13

12345 Musterstadt

(im folgenden “Firma” genannt)

und

Herrn

Max Mustermann

Musterweg 12

54321 Musterstadt

(im folgenden “Mitarbeiter” genannt”)

wird folgendes vereinbart:

**§1 Beginn des Anstellungsverhältnisses**

Der Mitarbeiter tritt am 01.01.2035 in die Dienste des Arbeitgebers. Vor Beginn des Arbeitsverhältnisses ist eine Kündigung ausgeschlossen. Die ersten 6 Monate gelten als Probezeit, während welcher beide Parteien den Anstellungsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen können.

**§2 Tätigkeit**

Der Mitarbeiter wird als \_\_\_ eingestellt. Der Mitarbeiter verpflichtet sich, im Bedarfsfall auch andere ihm zumutbare Tätigkeiten im Betrieb der Firma zu übernehmen. Eine Gehaltsminderung darf hiermit jedoch nicht einhergehen.

**§3 Kündigungsfristen**

Außerhalb der Probezeit von 6 Monaten gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen. Dieser Anstellungsvertrag endet mit Ablauf des Monats in dem der Mitarbeiter das 67. Lebensjahr vollendet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, automatisch.

Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen.

**§4 Vergütung**

Der Mitarbeiter erhält ein monatliches Bruttogehalt von 3.200 Euro. Während der Probezeit beträgt das Bruttogehalt 2.800 Euro.

Mit der Zahlung des Gehalts sind zudem bis zu 10 Überstunden pro Kalendermonat abgegolten.

Die Auszahlung des Gehalts erfolgt jeweils am ersten Tag des Folgemonats. Jegliche Zahlungen werden bargeldlos, unter Verwendung einer vom Mitarbeiter anzugebenden Bankverbindung, durchgeführt.

Die Zahlung von Sondervergütungen wie Prämien, Urlaubsgeld oder ähnlichem erfolgt in Einzelfällen auf freiwilliger Basis. Es ergibt sich kein Rechtsanspruch für die Zukunft.

**§5 Arbeitszeit**

Die Arbeitszeit orientiert sich an der üblichen Arbeitszeit im Betrieb. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden ohne die Berücksichtigung von Pausen.

Der Arbeitsbeginn wurde auf 9:00Uhr und das Arbeitsende auf 17:00Uhr festgelegt. Die Firma behält das Recht, sollten dringende betriebliche Anforderungen dies erforderlich machen, die Arbeitszeit neu einzuteilen.

**§6 Urlaub**

Der Mitarbeiter erhält 30 volle Werktage Urlaub pro Kalenderjahr. Der Urlaubsantritt und Dauer des Urlaubs sind mit Notwendigkeiten im Betrieb abzustimmen und daher der Urlaubsantritt genehmigungspflichtig. Während des Erholungsurlaubs ist jede auf Erwerb ausgelegte Tätigkeit vorher mit der Firma abzustimmen.

**§7 Krankheits / Verhinderung**

Der Mitarbeiter ist verpflichtet der Firma eine Arbeitsverhinderung, egal ob durch Krankheit oder sonstige Gründe, unverzüglich mitzuteilen.

Eine Arbeitsunfähigkeit, bedingt durch Erkrankung oder Verletzungen, muss der Mitarbeiter spätestens am dritten Tag der Erkrankung eine ärztliche Bescheinigung vorlegen. Aus dieser muss die vorraussichtliche Dauer der Verhinderung ergeben.

**§8 Verpflichtung zur Verschwiegenheit / Geheimhaltung**

Der Mitarbeiter wird über alle Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der Firma wie zum Beispiel die Vertriebswege, Kundenlisten, Kalkulationsgrundlagen sowie vergleichbaren Informationen Stillschweigen bewahren. Der Mitarbeiter muss ebenfalls dafür Sorge tragen, dass nicht unbefugte Dritte Kenntniss über derartige Informationen erhalten.

Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung zur Geheimhaltung berechtigt die Firma zu einer außerordentlichen Kündigung. Eine vorhergehende Abmahnung ist dazu nicht erforderlich.

Zudem bleibt es der Firma vorbehalten eventuell Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

**§9 Zusatzabsprachen**

Alle zusätzlichen oder abweichend getroffenen Regelungen, Änderungen und Erweiterungen dieses Vertrages, sind nur in Schriftform rechtsgültig.

**§10 Ungültigkeit einzelner Klauseln**

Sollten einzelne in diesem Vertrag vereinbarte Klauseln ihre Gültigkeit verlieren, berührt dies die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen und Klauseln nicht.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 Datum, Ort (Arbeitnehmer) Datum, Ort (Arbeitgeber)